



COMMISSION EUROPÉENNE

SECRETARIAT GÉNÉRAL

14 avril 2000

Bruxelles, le

F-D-E

C(2000)1079

NOTE POUR LES MEMBRES DE LA COMMISSION

PROCEDURE ECRITE

E/610/2000

ACCELEREE

Délai: MERCREDI 19 AVRIL 2000 - 12 H

Observations éventuelles : service des procédures écrites SG-A-2
BREY 13/12 - Fax : 64316 - Tél.: 52362 / 52363
(responsable P. LAFILI - Tél. 52364)

Objet : Directive Habitats
- Mühlenberger Loch

| | |
|----------------------|---|
| D.G. ENV | A |
| 18 -04- 2000 | |
| ATTR: D ₂ | |
| INFO: A ₇ | |

Proposition de Mme WALLSTRÖM

Décision proposée :

- approuver le projet d'avis de la Commission émis à la demande de l'Allemagne, conformément à l'article 6, paragraphe 4, de la directive 92/43/CEE du Conseil du 21 mai 1992 concernant la conservation des habitats naturels ainsi que de la faune et de la flore sauvages, et relatif à l'extension du site de la société Daimler Chrysler Aerospace Airbus GmbH (DASA) à Hamburg-Finkenwerder, en Allemagne, pour accueillir un projet notifié à la Commission avec le détail de ses caractéristiques économiques et techniques ainsi que son impact prévu sur le site Natura 2000 de Mühlenberg Loch;
- le texte en langue allemande est le seul faisant foi;
- ne pas publier au JOCE.

Commentaire :

Ce projet concerne l'élargissement d'une usine DASA existante pour la finalisation de la construction d'un avion gros porteur, l'airbus A3XX.

Selon le service responsable, ce projet ne comporte pas d'incidences financières sur le budget communautaire.

Vu l'urgence, Monsieur le Président a marqué son accord sur l'engagement d'une procédure écrite accélérée.

Carlo TROJAN
Secrétaire général

Destinataires : MM. CURRIE, RAVASIO, COLASANTI, SCHAUB, LAMOUREUX, DEWOST
Pour information : M. EBERMANN

ta

PREPARATION DU DOCUMENT

Direction générale responsable

ENV Environnement

Services Associés

pour accord

| | | |
|-------|-------------------------------------|------------------|
| SG | Secrétariat général | : Accord |
| ECFIN | Affaires économiques et financières | : Pas de réponse |
| ENTR | Entreprises | : Accord |
| COMP | Concurrence | : Accord |
| TREN | Energie et Transports | : Accord |

pour avis

| | | |
|----|-------------------|------------------|
| SJ | Service juridique | : Avis favorable |
|----|-------------------|------------------|

| | |
|------------------|------|
| Langue originale | : EN |
|------------------|------|

**INFORMATIONEN VON FRAU WALLSTRÖM
FÜR DIE MITGLIEDER DER KOMMISSION**

Betrifft:

- Stellungnahme der Kommission gemäss der Richtlinie 92/43EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Erweiterung der Fläche der Daimler Chrysler Aerospace Airbus GmbH (DASA) in Hamburg-Finkenwerder (Deutschland) für die Montage des Airbusses A3XX

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1999 bat die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, um ihre Stellungnahme zur weiteren Auslegung des Artikels 6 Absatz 4 zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat Richtlinie).

Die Bitte bezieht sich auf ein Projekt im Zusammenhang mit der Erweiterung des existierenden DASA Werkes zur Produktion eines großen Passagierflugzeuges, des Airbus A3XX.

Übereinstimmend mit dem Projekt, befindet sich die Erweiterungsfläche in einer 171 ha großen existierenden Flußniederung (das Mühlenberger Loch). Diese Fläche ist von Deutschland als besonderes Schutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagen worden. Zusätzlich hat Deutschland dieses Gebiet als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der RAMSAR-Konvention (1971) ausgewiesen. Dieses Schutzgebiet beherbergt verschiedene Lebensräume und Arten die in den Anhängen der Richtlinien aufgeführt sind und insbesondere eine bedrohte prioritäre Pflanzenart gemäss der Habitat Richtlinie.

Diese von Deutschland durchgeführte Verträglichkeitsprüfung zeigt, dass die Erweiterung des Werkes eine signifikante Wirkung auf dieses Gebiete haben wird.

In einen solchen Falle, bei dem es keine Alternativlösungen gibt, kann das Projekt nur durch Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur nach Stellungnahme der Kommission geltend gemacht werden (Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie).

Die deutschen Behörden haben die Kommission informiert, dass in Erwägung der Kosteneffektivität und der funktionalen Anforderungen es keinen alternativen Standort gibt, nach den entsprechenden Kriterien das Projekt in Deutschland umzusetzen.

Die deutschen Behörden haben dargelegt, dass das Projekt von außerordentlicher Bedeutung für die Hamburger Region und den Norden Deutschlands sowie die

europäische Luftfahrtindustrie ist. Das Projekt wird eine große Anzahl von hochqualifizierten neuen Arbeitsplätzen als Ausgleich für bisher verlorengegangene Arbeitsplätze aus dem Industriesektor der Region hervorbringen. Das Projekt wird einen positiven Einfluß auf den Wettbewerb in der europäischen Luftfahrtindustrie haben. Es wird einen Beitrag zum technologischen Vorteil und zur Förderung der europäischen Kooperation im Luftfahrtgeschäft leisten.

Wenn das Projekt einen signifikanten Einfluß auf ein Natura 2000 Gebiet hat, aber durchzuführen ist, *„aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ... so ergreift das Mitgliedsland alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen um sicherzustellen, dass die die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist“.*

Die Kommission stellt fest, dass Deutschland noch nicht die vollständigen Vorschläge für Natura 2000 (Vertragsverletzungsverfahren läuft) vorgelegt und angekündigt hat, weitere Gebiete insbesondere für die prioritäre Pflanzenart vorzulegen. Zur Zeit und aufgrund des Fehlens solcher Vorschläge, ist die Kommission nicht in der Lage die Relevanz der Kompensation hinsichtlich der Kohärenz des Natura 2000 Netzwerkes zu entscheiden.

Deshalb wird der Kommission folgendes vorgeschlagen:

- festzustellen, dass Deutschland sich verpflichtet hat weitere Gebiete vorzuschlagen, aber dass die Kommission noch nicht in der Lage ist einzuschätzen, ob die Kompensationsmaßnahmen und deren timing die globale Kohärenz von Natura 2000 gewährleisten.
- den Entwurf der Stellungnahme anzunehmen, der im Prinzip die Existenz von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses bestätigt, und so die negativen Auswirkungen der Erweiterung des DASA Werkes entlang der Elbe hinsichtlich der Produktion des Airbus A3XX in einem Natura 2000 Gebiet Mühlenberger Loch rechtfertigt.
- Übersendung der Stellungnahme nach Deutschland

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Stellungnahme der Kommission vom x/y/2000

gegeben auf Ersuchen Deutschlands nach Art. 6 Absatz 4 der Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zum Schutz der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen; diese Stellungnahme betrifft die Erweiterung des Betriebsgeländes von Daimler Chrysler Aerospace Airbus GmbH (DASA) in Hamburg-Finkenwerder, Deutschland. Dieses Projekt und die dazugehörigen wirtschaftlichen und technischen Einzelheiten sowie ihre Auswirkungen auf das für Natura 2000 ausgewählte Gebiet "Mühlenberger Loch" sind der Kommission mitgeteilt worden.

(2000/.../EG)

Der Antrag Deutschlands

Am 25.10.99 erhielt die Kommission von der Ständigen Vertretung Deutschlands gemäß Art. 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG (nachstehend: "die Richtlinie" genannt) eine offizielle Mitteilung und Akte mit Datum vom 21.10.99 über die Erweiterung einer bereits bestehenden DASA-Anlage auf einem für Natura 2000 im Mühlenberger Loch bei Hamburg ausgewiesenen Gebiet.

Am 20.1.2000 richtete die Kommission nach eingehender Analyse der Akte und seiner umfassenden Anhänge an die Ständige Vertretung Deutschlands ein schriftliches Gesuch um weitere Informationen. Am 28.2.2000 wurde an dieses Gesuch erinnert.

Am 28.2.2000 legten die deutschen Behörden der Kommission zusätzliche Informationen vor.

Am 27.3.2000 fand ein Treffen zwischen der Kommission und deutschen Behörden statt, auf dem der Kommission weitere Informationen über dieses Projekt mitgeteilt wurden.

Am 5.4.2000 erinnerte die Kommission die deutschen Behörden, die zugesagten Informationen über andere wesentliche Gebiete für die prioritäre Pflanzenart des Anhang II (*Oenanthe conoides*) zu übermitteln.

Projektbeschreibung

Das Projekt betrifft die Erweiterung einer bereits bestehenden DASA-Anlage an der Elbe in einem Gebiet namens Mühlenberger Loch in Hamburg. Ziel des Projektes ist die Erweiterung eines bestehenden Betriebes, der nahe an einer Start- und Landebahn liegt, um gemäß der Projektbeschreibung in einem Antrag der deutschen Behörden die Endmontage eines Jumbo-Passagierflugzeuges, des Airbus A3XX (nachstehend "Projekt" genannt), zu ermöglichen. Die Erweiterung erstreckt sich auf eine Fläche von 171 ha in einer bereits existierenden Flußniederung.

Gebietsbeschreibung

Das Mühlenberger Loch ist bereits Teil des Netzes Natura 2000.

- Es wurde 1997 als besonderes Schutzgebiet (750 ha) gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen. Nach den von Deutschland vorgelegten Unterlagen kommen in diesem Gebiet folgende Arten vor:

- 6 in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Arten, die das Gebiet während des Vogelzuges nutzen, und
- 10 weitere Zugvogelarten. Für drei dieser Arten umfaßt dieses Gebiet einen wichtigen Anteil ihres Zugweges; ferner wurde es von Deutschland aufgrund des RAMSAR-Übereinkommens als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung benannt.

- 1997 wurde es gemäß der Habitatrichtlinie als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (795 ha) vorgeschlagen.

Gemäß der von Deutschland übermittelten Standarddatenbögen beherbergt das Gebiet:

- 3 Habitate gemäß Anhang I der Richtlinie, wovon eines ein prioritäres Habitat darstellt;
- 5 in Anhang II der Richtlinie erwähnte Fischarten
- 1 gemäß Anhang II der Richtlinie prioritäre Pflanzenart (**Oenanthe conioides*). Diese ist eine endemische Art des oberen Teils des Elbeästuars.

Auswirkungen des Projekts auf das Gebiet

Die Nutzung von rund 20 % des Gebiets wird nach den deutschen Behörden ein großes Areal beeinträchtigen, das eines der letzten großen Süßwasser-"Watten" Deutschlands darstellt. Diese gehören dem in Anhang I der Richtlinie verzeichneten "Ästuarien"-Habitatstyp an und fungieren unter anderen Funktionen als eine Samenbank für die oben erwähnte Pflanzenart.

Hinsichtlich der Vogelschutzrichtlinie werden die Zug- und Äsungsplätze wichtiger Vogelpopulationen beträchtlich vermindert.

Es besteht kein Zweifel daran, dass das Projekt die Unversehrtheit eines für das Netz Natura 2000 ausgewiesenen Gebietes im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie erheblich beeinträchtigen wird, das mehrere Habitate - einschließlich eines Prioritären - enthält, für mehrere Arten einschließlich einer Prioritären von besonderer europäischer Bedeutung ist und ferner ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung darstellt.

In einem solchen Fall kann das Projekt nur durchgeführt werden, wenn es den in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie festgelegten Anforderungen entspricht.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie kann ein Projekt im Falle negativer Auswirkungen auf ein Gebiet nur ausgeführt werden, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist. Es läßt sich nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses rechtfertigen. Der Mitgliedstaat ergreift alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 gewahrt bleibt. Kommen in dem Gebiet prioritär zu behandelnde natürliche Lebensräume und oder prioritär zu behandelnde Arten vor und lassen sich keine Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz menschlicher Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder maßgebliche, günstige Auswirkungen auf die Umwelt anführen, so ist das Projekt des weiteren nach Stellungnahme der Kommission bei anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen.

Da das Projekt negative Auswirkungen auf das zur Diskussion stehende Gebiet hat, wie dies von den deutschen Behörden bestätigt wird, muß die Einhaltung der nachstehenden Anforderungen geprüft werden:

- **Alternativlösungen**

Die deutschen Behörden teilten der Kommission mit, Airbus Industry habe bereits entschieden, es gäbe keine Alternativstandorte, die den Anforderungen des Projekts A3XX entsprächen. Dieser Beschluß wird mit einer Kosten/Effizienz-Analyse begründet, der eine optimale Nutzung der bestehenden Anlagen und verfügbaren ausgebildeten Arbeitskräfte zugrunde liegt. Aus Effizienzgründen wird die Nutzung anderer Flächen ausgeschlossen, sofern die von diesem Projekt zu erwartenden Produktivitätsgewinne erzielt werden sollen.

Die deutschen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß das Projekt nur in Form einer Erweiterung eines bereits existierenden Betriebsgeländes des Projektträgers durchgeführt werden kann; das einzige in Deutschland bereits vorhandene Gelände befindet sich in Hamburg-Finkenwerder.

Als Besonderheit des Projekts bezeichnen die deutschen Behörden die außerordentlichen technischen Anforderungen, die die Benutzung der vor Ort bereits vorhandenen Anlagen, Infrastrukturen und des vorhandenen hochqualifizierten Personals erfordern. Diese Anforderungen sind in Deutschland nur auf dem Gelände in Hamburg-Finkenwerder erfüllt.

Im Bereich des Wettbewerbs verweisen die deutschen Behörden auf die starke Konkurrenz, mit der der Projektträger auf internationaler Ebene konfrontiert ist. Dieser ist zum Schluß gekommen, daß sich das Projekt aus technischen und wirtschaftsbedingten Gründen nur auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände durchführen läßt.

Hinsichtlich möglicher Standorte innerhalb von Hamburg haben die deutschen Behörden der Kommission mitgeteilt, daß drei andere Orte in der Umgebung von Hamburg-Finkenwerder geprüft und bewertet worden sind. Keine dieser Alternativlösungen wurde jedoch für annehmbar befunden. Begründet wird dieser Befund mit den funktionellen Anforderungen an den Standort, dem Raumbedarf des Projekts A3XX und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer Vergrößerung der bestehenden Flugzeughalle, der bestehenden Anlage und anderen damit zusammenhängenden Einrichtungen. Nach den Ausführungen der deutschen Stellen sind Enteignungen von Grundbesitzern an den Alternativstandorten nach dem Grundgesetz im Falle von Privatprojekten dieser Art nicht zulässig.

- **Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Nach den deutschen Behörden ist das Projekt durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Sie haben nachgewiesen, daß es für den Raum Hamburg, Norddeutschland und die europäische Luftfahrtindustrie von hervorragender Bedeutung ist.

Hinsichtlich der Region Hamburg verweisen die deutschen Behörden auf eine Anzahl Aspekte, die stark für die Durchführung des Projekts in Hamburg-Finkenwerder sprechen, insbesondere auf die hohe Zahl von unmittel- oder mittelbar mit dem Projekt zusammenhängenden neuen Arbeitsplätzen für hochqualifiziertes Personal. Diese sind erforderlich, um die beträchtlichen Verluste an Arbeitsplätzen in der Industrie dieses Gebiets auszugleichen.

Ferner haben die deutschen Behörden belegt, daß das Projekt die wirtschaftliche und soziale Lage in den benachbarten Gebieten, insbesondere Schleswig-Holstein und Niedersachsen, positiv beeinflusst.

Schließlich unterstreichen die deutschen Behörden die günstige Auswirkung des Projekts auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrtindustrie. Sie weisen nachdrücklich darauf hin, daß das Projekt auch zum technischen Fortschritt beiträgt und die Zusammenarbeit im Bereich der Luftfahrt fördert.

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen den entgegengesetzten Interessen unterstreichen die Behörden den hohen Naturschutzwert, die weltweite Bedeutung des Gebiets und die erwarteten negativen Folgen des Projekts auf das Gebiet. Sie weisen jedoch darauf hin, daß das Gebiet nur teilweise beeinträchtigt wird. In Mitleidenschaft gezogen werden etwas über 170 ha, während mehr als 500 ha unversehrt bleiben. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet übersteigt herausragende Bedeutung des Projekts die durch einen Verzicht auf die Erweiterung des vom Projektträger bereits genutzten Geländes ins Mühlenberger Loch zu erwartenden Vorteile.

- Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen haben die deutschen Behörden in drei Gebieten vorgesehen:

1.) Hahnöfer Sand (Niedersachsen): ein fast an dem für Natura 2000 vorgesehenen Gebiet "Mühlenberger Loch" angrenzendes Gebiet; in diesem Fall sind auf einer Insel in der Elbe ausgedehnte Aushubarbeiten vorgesehen, um Gewässerlebensräume wiederherzustellen.

2.) Das Gebiet "Twielenflether Sand/Haseldorfer Marsch" (Schleswig-Holstein) weniger als 20 km flußabwärts der Elbe. In diesem Fall ist innerhalb eines bereits für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiets die Wiederherstellung Ästuarbedingungen vorgesehen. Durch die Neuschaffung dieses Habitats werden jedoch andere Funktionen eingeschränkt, beispielsweise die Nahrungs- und die Rastplatzfunktion für Vögel. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigung ist folgendes vorgesehen:

3.) Das Gebiet "Hörner Au" (Schleswig-Holstein) rund 30 km nördlich der Haseldorfer Marsch. Hier ist die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Feuchtwiesen insbesondere für Vögel geplant.

Die zum Ausgleich bestimmte Fläche ist signifikant größer als das erheblich beeinträchtigte Gebiet. Die deutschen Behörden halten den Ausgleich für ausreichend und erwarten, daß für die betroffenen Arten und Habitate in der Zukunft weitere Flächen gewonnen werden können.

4. Stellungnahme der Kommission

Angesichts der oben beschriebenen Tatsachen und Bewertung hält die Kommission die negativen Auswirkungen des Projekts der Erweiterung einer bereits bestehenden DASA-Anlage an der Elbe in Hamburg zur Gewährleistung der Endmontage des Airbus A3XX auf einem für Natura 2000 bestimmten Gebiet - das Mühlenberger Loch - aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für gerechtfertigt.

Hinsichtlich der von Deutschland vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen stellt die Kommission folgendes fest:

Deutschland hat noch keine ausreichende Zahl von Gebieten gemäß Artikel 4 der Richtlinie vorgeschlagen.

Aus diesem Grund kann die Kommission nicht umfassend beurteilen, ob die Ausgleichsmaßnahmen und deren Timing die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewährleisten.

In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission von der seitens Deutschlands eingegangenen Verpflichtung Kenntnis, unter anderem für die Art **Oenanthe conioides* weitere Gebiete auszuweisen, um den aus Artikel 4 der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen.